



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Müller (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium

Einsatz von Parkkrallen

1.) Ist der Landesregierung der Einsatz von Parkkrallen bei säumigen Steuerzahlern in Bremen, Bremerhaven und Hamburg bekannt?

Der Einsatz von Parkkrallen in Hamburg ist seit 2003 bekannt; Informationen aus Bremen und Bremerhaven lagen bisher nicht vor

2.) Gibt es eine gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Parkkrallen in Schleswig-Holstein? Wenn ja, welche, wenn nein, wie könnte sie geschaffen werden?

Rechtsgrundlage für den Einsatz der Parkkralle ist § 285 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit Abschnitt 46 Vollziehungsanweisung (VollzA, eine bundeseinheitliche "Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung").

Danach führt die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung in bewegliche Sachen durch den Vollziehungsbeamten aus (§ 285 Abs. 1 AO).

Gem. A 46 Abs.1 VollzA soll der Vollziehungsbeamte Kraftfahrzeuge grundsätzlich durch Wegnahme pfänden, da die Befriedigung des Vollstreckungsgläubigers in der Regel gefährdet ist, wenn das Fahrzeug im Gewahrsam des Vollstreckungsschuldners verbleibt.

Dabei hat der Vollziehungsbeamte Fahrzeugschein u. -brief an sich zu nehmen (A 46 Abs. 2 VollzA)

Ist dieses nicht möglich, weil z.B. keine Unterstellmöglichkeiten vorhanden sind und erscheint die Wegnahme der Fahrzeugpapiere nicht ausreichend, um die missbräuliche Benutzung zu verhindern, hat der Vollziehungsbeamte zusätzlich noch andere geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen (A 46 Abs. 6 VollzA).

Dies kann durch das Anbringen der Parkkralle erreicht werden.

3.) Hält die Landesregierung den Einsatz von Parkkrallen bei säumigen Steuerzahlern auch in Schleswig-Holstein für sinnvoll? Gibt es schon konkrete Pläne? Wenn nein, warum nicht?

In Schleswig-Holstein wird die Parkkralle seit Mitte 1998 eingesetzt; in einem Finanzamtsbezirk bereits seit August 1996. Dadurch konnten im Jahr 2004 in 118 Fällen rd. 65.000 € Steuern beigetrieben werden.

Der Einsatz der Parkkralle wird insbesondere als Präventivmaßnahme - in geeigneten Einzelfällen - für sinnvoll erachtet.